

Statuten der Vitznauer Frauen

I. Name, Gründung, Sitz

Artikel 1: Name

Unter dem Namen „christlicher Mütterverein Vitznau“ wurde am 25. Februar 1929 ein Verein gegründet. Mit der Generalversammlung vom 21. März 2014 wurde der Name offiziell geändert in:

Vitznauer Frauen

Dies ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und ist somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Artikel 2: Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die sich in der Gemeinde austauschen, gesellen und engagieren. Er erfüllt Aufgaben auf freiwilliger Basis in Gesellschaft, Gemeinde und Kirche. Dabei werden insbesondere die Fraueninteressen vertreten. Der Verein ist parteipolitisch neutral, christlich und ökumenisch ausgerichtet.

Artikel 3: Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereines und seiner Mitglieder
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
 - Er setzt sich ein für den Bestand der Spielgruppe „Schnäggähüsli“, indem er diese nach besten Möglichkeiten materiell und ideell unterstützt.
- 3.4 Einsatz für ökumenische und karitative Aufgaben
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität der Frauen
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in der Gemeinde und/ oder Region

III. Mitgliedschaft

Artikel 4: Mitglieder/Eintritt - Austritt

- 4.1 Jede Frau, die bereit ist an der Erfüllung obengenannter Aufgaben mitzuwirken, kann Mitglied werden.
Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält daraufhin die Statuten.
- 4.2 **Der Austritt** kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

Artikel 5: Pflichten des Vereins gegenüber den Mitgliedern

- 5.1 unentgeltliche Abgabe der Statuten
- 5.2 die Mitglieder geniessen ein Vorrecht bei der Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden.
- 5.3 Für alle im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder wird ein Gedächtnisgottesdienst gehalten.

IV. Organisation

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereines sind:

A	Generalversammlung
B	Vorstand
C	Rechnungsrevisorinnen

A) Generalversammlung:

Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt und wird durch schriftliche Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Sie ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beteiligten, beschlussfähig.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Artikel 7: Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis 1 Woche vor der GV schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Artikel 8: Zuständigkeit der Generalversammlung

- 8.1 Kenntnissnahme vom Protokoll der letzten GV
- 8.2 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen
- 8.3 Entgegennahme von Anträgen und Anregungen und deren Behandlung
- 8.4 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 8.5 Wahl der Tagespräsidentin / Präsidentin / Aktuarin / Kassierin / der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Revisorinnen
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 8.7 Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die das Interesse des ganzen Vereines betreffen
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereines

Artikel 9: Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der Schlussbestimmungen das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Artikel 10: Protokoll

Das Protokoll wird an der ersten der GV folgenden Sitzung vom Vorstand genehmigt.

B) Vorstand:

Artikel 11: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- **Präsidentin**, die die Vereinsgeschäfte leitet, den Vorstand zusammenruft und die Anträge zur Abstimmung bringt.
- **Kassierin**, die dafür besorgt ist, dass die Mitgliederbeiträge bezahlt werden. Sie erledigt ausserdem das ganze Finanzwesen.
- **Aktuarin**, die das Protokoll führt. Sie besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und führt das Mitgliederverzeichnis.
- **Zwei Beisitzerinnen**, die als Beraterinnen und Mitarbeiterinnen tätig sind.

Artikel 11.1: Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der geistliche Begleiter oder die geistliche Begleiterin übernimmt die geistliche und spirituelle Begleitung des Vereins. Der/ Die geistliche Begleiter/in nimmt nach Absprache als beratendes Mitglied, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teil. Die Geistliche Begleitung ist Bindeglied zum Seelsorgeteam, der Kirchengemeinde/Kirchenrat und den Gremien der Pfarrei.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Artikel 12: Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 1 Jahr bestätigt bzw. gewählt. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal 5 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereines erfordern, kann durch Beschluss der GV die abgelaufene Amtszeit der Präsidentin um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Artikel 13: Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 8 Tage vorher ein.

Artikel 14: Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der GV vorbehalten sind. Jährlich sollen mindestens 5 **Sitzungen** abgehalten werden.

Artikel 15: Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und die Aktuarin.

C) Rechnungsrevisorinnen

Artikel 16:

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereines. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Es können nicht beide Revisorinnen gleichzeitig wechseln.

IV. Finanzen

Artikel 17: Finanzielle Mittel

Die Ausgaben des Vereines werden gedeckt durch:

- 17.1 die Jahresbeiträge der Mitglieder
Sollte ein Mitglied 3 Jahre im Verzug mit seiner Beitragszahlung sein, so wird es automatisch aus dem Verein ausgeschlossen (GV vom 14.03.2003).
- 17.2 allfällige Zuschüsse von Gemeinde und Kirche
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen
- 17.4 freiwillige Gaben und Spenden
- 17.5 die Zinsen des Vereinsvermögens

Schlussbestimmungen

- 1.) Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereines erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Spesen werden vergütet.
- 2.) Für die Verpflichtungen des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3.) Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
- 4.) Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 5.) Zur Auflösung des Vereines bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.
- 6.) Sollte der Verein sich auflösen, wird das Vereinsvermögen vom Pfarramt verwaltet bis ein anderer Verein im gleichen Sinne gegründet wird.
- 7.) Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 21.03.2014 angenommen und an alle Mitglieder verteilt. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Vreni Gisler

Die Aktuarin:

Janine Betschart

Vitznau, 21. März 2014